

4) Hinfüro keinem Juden der Schutz mehr verliehen, oder darauf angetragen werden solle, wann derselbe nicht der älteste Sohn, auch in Stande ist, die übrigen in der Juden-Ordnung de 1749. §. 3. vorgeschriebene Requirita beyzubringen, es wäre dann, daß dessen Vater nicht mehr am Leben, und seine und der Wittib Haushaltung wirklich eingehen müßte. In diesem Fall, und wann besagte Umstände von den Beamten gerichtlich attestiret worden, Wir Uns vorbehalten, auf beschehenes unterthänigstes Ansuchen gnädigt zu dispensiren. Da Wir hiernächst

5) Mißfällig wahrgenommen haben, daß bey denen des ordnungsmäßigen Vermögens halber producirt werdenden Attestatis oftmalige Unterschleife begangen werden; So soll außer sothanen Attestatis ein jeder den Schutz suchender Jude, und, wann der Vater noch am Leben, auch dieser mit einem Eide dahin belegt werden: daß ein jeder von beyden nach Abzug aller Schulden wenigstens fünfhundert Rthlr. eigenthümliches Vermögen, welche jeder in seinem Handel habe und respective anlegen könne, besitze und übrig habe. Und nachdem

6) Unsere getreue Landstände verschiedentlich den Wunsch geäußert, daß die allzugroße Uebermaß derer seit einiger Zeit sich in Unseren Fürstlichen Landen niedergelassenen Juden möglichstermaßen eingeschränket werden möge, Wir auch kein Bedenken getragen, denselben hierinnen zu willfahren; Als soll hinfüro, wiewol Unserer anderwärts Verordnung auch in diesem Stücke jederzeit vorbehalten, in diejenige Dorfschaften, wo sonst kein Jude gewohnet, kein Schutz mehr ertheilet, auch nirgendwo eine größere Anzahl, als wie sie in Anno 1744. vermög derer in diesem Jahr zum Druck beförderten Tabellen bestanden, auf- und angenommen werden. Obgleich auch

7) Wir gehoffet, daß auf das in mehrbesagter Juden-Ordnung §. 19. und im 2ten §. des wegen der wucherlichen Contracte der Juden unterm 7ten April 1772. erlassenen Edicti bereits verbotene Hausiren der Juden mehr gesehen, und dieselbe hiervon möglichstermaßen abgehalten werden würden, diesem aber entweder nur zum Theil, oder gar nicht nachgelebet worden; So befehlen Wir hierdurch allen Unseren Beamten, Landbereutern, Zoll- und anderen Amtsbedienten auf das Hausiren der Juden fleißiger, als bisher geschehen, zu invigiliren, und die darauf betretene ohne einige Nachsicht zur behörigen Bestrafung beym Amte anzuzeigen, mit dem Befügen, daß dem Denuncianten die auf einen jeden Veretungsfall sogleich bey Amte zu erlegenden, und hiermit auf einen Rthlr. bestimmte Strafe ausgehändiget werden solle.

Wie Wir nun wollen, daß über vorstehendes sowohl, als auch über die jüngste Juden-Ordnung, insofern selbige hierinnen nicht erläutert oder abgeändert worden ist, mit allem Ernst und Schärfe von denjenigen, so es angehet, gehalten werden solle: Als befehlen Wir Unserer Regierung alhier, diese Unsrer Ordnung zu jedermanns Wissenschaft gewöhnlichermaßen kommen zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift, und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. Cassel den 25ten Jun. 1779.

Friedrich L. z. Hessen.

(L. S.)

Vt. Wittorff.

### Citationes Edictales.

1) Es hat sich Jacob Schneider gebürtig aus Kopperhausen Abl. von Baumbachischen Gerichts, bereits vor 24 Jahren ohne einige Ursache entfernt, und bis dahin nicht das geringste von sich hören lassen; da nun seine nächste Erben, bey hiesigem Samt-Gerichte, um dessen Vorladung, im Nicht-Erscheinungsfalle aber um die Verabfolgung seines sub Cura stehenden Vermögens geziemend gebeten; und dann diesem Suchen statt gethan, auch des Endes Terminus auf Dienstag den 21ten Decembr. schierkünstig unbezietet worden; so wird solches ersagtem Jacob Schneider, mit dem Anhang bekannt gemacht, um ersagten Tages vor dem hiesigem Samt-Gerichte zu erscheinen, widrigen Falles aber zu gewärtigen, daß seinen Freunden, das

in